

Francesco Ghia

Ethisch-religiöse Voraussetzungen des gesellschaftlichen und politischen Lebens.

Knappe Überlegungen im Gespräch mit Böckenförde, Weber und Habermas

Im Ausgang von der berühmten Parole von Rudolph Sohm über das Wesen des Kirchenrechts („das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch, denn das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts weltlich“¹), hat Otto von Gierke in der Studie über das deutsche Genossenschaftsrecht behauptet, die Kirche habe ihr soziologisch-organisatorisches Grundmodell dem modernen Staat entnommen.²

Richtig gesehen passt die Analogie Gierkes sowohl auf Seiten der Kirche als auch auf Seiten des Staates gut: In der Tat mag die Kirche jene Organisations- und Herrschaftsformen zuerst entwickelt haben, die dann zum Modell für die europäischen Staaten dienten. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat die Reziprozität der Analogie durch folgende Alternative stilisiert:

„Hattc die Entwicklung zum Staat [bzw. die Säkularisation] die Ausschaltung des Christentums von öffentlicher, weltformender Wirksamkeit zum Inhalt und muss infolgedessen der Staat als eine im spezifischen Sinn unchristliche oder a-christliche Ordnungsform begriffen werden? Oder hat sich in der Entwicklung des Staates ein Prinzip politisch-sozialer Ordnung verwirklicht, das in der Sache dem Inhalt der christlichen Offenbarung entspricht, sich allerdings gegen die institutionalisierten Mächte des Christentums zur Geltung bringen musste?“³

Das mittelalterliche Recht kannte keine Theorie der „Offiziellität“ des politischen Bereichs. Es war die Kirche allein, die eine solche Theorie durch den Institutionalisierungsprozess der religiösen Gemeinde in die Welt der Politik brachte: Die Herrschaft der Kirche wurde als Amt (*officium*) institutionalisiert, und zwar als (mit

¹ Sohn: Kirchenrecht, Bd. 1, 1.

² Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3, 541.

³ Böckenförde: Recht, Staat, Freiheit, 110.

Weber zu sprechen) zweckrationales Beamtenrecht⁴. Die Moderne kennt somit ein Phänomen, das der Historiker Paolo Prodi als „Säkularisierung der Kirche vs. Klerikalisierung des Staates“ sehr schön beschrieben hat⁵; die Analogie zwischen Kirche und Staat wird durch und durch zum Spiel einer „invertierten Spekulatät“ in der die eine die Funktion des anderen (und umgekehrt) annimmt.

In der Entstehungsgeschichte des modernen Staates ist ein schleinbares Paradox zu beobachten: Der Staat versteht sich ohnch in seiner völligen Selbständigkeit und Allgemeinheit; legt man aber den Begriff ‚Staat‘ zugrunde, so sieht man, dass ein solcher weder ein Allgemeinbegriff noch ein selbständiger ist, sondern nur eine politische Ordnungsform bezeichnet und beschreibt, die in Europa vom 13. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aus spezifischen Gründen entstanden ist⁶. Und diese spezifischen Gründe sind gerade die des als einer Wechselwirkung zwischen Staat und Kirche verstandenen Säkularisierungsprozesses. Böckenförde drückt dies mit einem sehr berühmten Diktum aus: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“⁷

In diesem Diktum sind offensichtlich eine *quaestio iuris* und eine *quaestio iuris* enthalten. Aus der Perspektive der Frage *quid facti?* gesehen besagt das Diktum, dass zum Wesen des Staates keine Möglichkeit gehört, seine freiheitlichen Voraussetzungen zu garantieren, d.h. die Bindungskraft der Wirkung der politischen Tätigkeit hat im Absolutheitsanspruch der verschiedenen Welt- (und Wert-)anschauungen faktisch ihre Grenze.

Max Weber hat diesen konfliktfähigen Absolutheitsanspruch mit dem Wort „Wertpolytheismus“ bezeichnet in seiner Folge hat Carl Schmitt plakativ über „Tyrannei der Werte“ gesprochen.⁸ Böckenförde hängt an die Positionen Webers und Schmitts an, indem er sagt, wie folgt:

„Nach 1945 suchte man, vor allem in Deutschland, in der Gemeinsamkeit vorhandener Wertüberzeugungen eine neue Homogenitätsgrundlage zu finden. Aber dieser Rekurs auf die ‚Werte‘, auf seinen mitteilbaren Inhalt befragt, ist ein höchst dürfiger und gefährlicher Ersatz; er öffnet dem Subjektivismus und Positivismus der Tagesschreibungen das Feld, die, je für sich objektive Geltung verlangend, die Freiheit ihrer zerstören als fundieren.“⁹ Was Böckenförde hier skizziert, ist genau dasselbe, was Weber als das Pathos des „harten Schicksals unserer Zeit“ stilisiert hat, nämlich der ewige Kampf der wie-

⁴ Vgl. Tyrell: Das ‚Religiös‘ in Max Webers Religionssoziologie.

⁵ Vgl. Prodi: Il sorriso pontefice.

⁶ Vgl. Böckenförde: Recht, Staat, Freiheit, 92.

⁷ Ibid., 112.

⁸ Zum Thema vgl. Gladigow: Polytheismus, „Böckenförde: Recht, Staat, Freiheit, 112.“

derkribenden Götter, der die politische Ambivalenz des Religiösen deutlich macht (in religiösen Symbolsprachen kann sich der Mensch einerseits sich der Grundlagen eines humanen Ethos von Toleranz und Anerkennung des Anderen vergewissern, andererseits aber können sich die religiösen Gewissheiten und Fundamentalismen in Gewalt, Terror und Massenmord auch äußern)¹⁰. Weber zufolge scheint diese Ambivalenz heute zum „religiösen Alltag“ geworden zu sein: „Die alten vielen Götter, entzaubert und daher in Gestalt unpersönlicher Mächte, entsteigen ihren Gräbern, streben nach Gewalt über unser Leben und beginnen untereinander wieder ihnen ewigen Kampf. Das aber, was gerade dem modernen Menschen so schwer wird, und der jungen Generation am schwersten ist: einem solchen *Alltag* gewachsen zu sein“¹¹.

Webers Begriff von „Wertpolytheismus“ illustriert die „*quaestio juris*“ des Diskurses Böckendorfs sehr zutreffend. Der Staat darf als freiherrlicher nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, regtuliert. Der Staat kann diese inneren Regulierungskräfte aber nicht von sich aus, und zwar mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen. Wenn dies letzteres der Fall wäre, so würde der Staat seine Freiheitlichkeit aufgeben; er würde wieder in jenen Totalitätsanspruch zurückfallen, der ihn in die konfessionellen Bürgerkriege geführt hatte. Das heißt: macht der Staat mit dem Prinzip des Pluralismus als Grundlage der individuellen Freiheit ernst, so darf er nicht Gewalt anwenden, um die Gewissensfreiheit zu protegieren¹².

Um der Freiheit willen setzt sich der Staat eigene Grenzen. Er gibt den religiösen Legitimitätsanspruch seiner Herrschaft auf und läuft somit die Gefahr der Freiheit zuzugewandt des Mangels an Normativität. Ähnlich sollen die Kirchen um der Freiheit willen darauf verzichten, die staatlichen Instrumente für sich zu beanspruchen und die Absolutheit ihrer eigenen Positionen zu reklamieren¹³.

In der *Theorie des kommunikativen Handelns* hat Jürgen Habermas (in der Nachfolge Max Webers, aber mit der Absicht, die hochspannende Webersche Dramatisierung der Wertfrage und der Rolle der Wissenschaft ein wenig zu vermindern¹⁴) all dies als eine Folge der Ausdifferenzierung der Kultur in der Moderne gesehen. Dafür hat er ein triadisches Schema der „Erscheinungsformen des okzidentalen Rational-

ismus in der Entstehungszeit der Moderne“ erarbeitet¹⁵: Die moderne Naturwissenschaft bildet den kognitiven Bestandteil, das rationale Naturrecht und die Religion (bzw. die protestantische Ethik) bilden die evaluativen bzw. moralischen Bestandteile, die Kunst bildet endlich den expressiven Bestandteil der Kultur. Diese drei Bestandteile der Kultur stellen autonome Wertphären dar, „die jeweils einer eigenen Logik folgen“. Dabei gelangen nicht nur die „inneren Eigengesetzlichkeiten“ der kognitiven, expressiven und moralischen Bestandteile der Kultur zu Bewusstsein, sondern mit ihrer Ausdifferenzierung wächst auch die Spannung zwischen diesen Sphären¹⁶. Alle diese Sphären sind Institutionalisierungen unterworfen: Bei der modernen Naturwissenschaft übernehmen Universitäten, Akademien und Laboratorien die Funktion eines Wissenschaftsbetriebs; beim rationalen Naturrecht und bei der protestantischen Ethik existieren einerseits eine fachjuristische Ausbildung in Form der universitären Rechtslehre und andererseits religiöse Institutionen (Kirchen und Sekten). So ver gegenständlicht sich die moderne Naturwissenschaft in der kapitalistischen Wirtschaft, das rationale Naturrecht im modernen Anstaltsstaat und die protestantische Ethik in der bürgerlichen Kleinfamilie.

Die Selbstgrenzung des Staates ist ein echtes Produkt der Demokratie. Anders als was es bei den Regimen des Absolutismus geschieht, geht in einer Demokratie die Legitimierung der Herrschaft in der Tat „von unten“ voran. Der absolutistische Staat kann die Voraussetzungen seiner Herrschaft selbst schaffen, da er die Bürger zur Loyalität zwingt. Dagegen ist der demokratische Staat auf die demokratische Gesinnung seiner Bürger angewiesen, die er auf keinen Fall erzwingen kann.

Vom Staat her gedacht, braucht also die fröhliche Ordnung ein verbindendes Ethos, eine Art „Gemeinsinn“ bei denen, die in diesem Staat leben. Woraus speist sich aber dieses Ethos, das vom Staat wieder erzwungen noch durchgesetzt werden kann? So erklärt Böckendorfe diese Passage:

„So wäre denn noch einmal – mit Hegel – zu fragen, ob nicht auch der säkularisierte weltliche Staat letztlich aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben muss, die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt. Freilich nicht in der Weise, dass er zum ‚christlichen‘ Staat rückgebildet wird, sondern in der Weise, dass die Christen diesen Staat in seiner Weißlichkeit nicht länger als einen Fremden, ihrem Glauben Feindliches erkennen, sondern als die Chance der Freiheit, die zu erhalten und zu realisieren auch ihre Aufgabe ist.“¹⁷

¹⁰ Vgl. Graf: Die Wiederkkehr der Götter.

¹¹ Weber: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 605.

¹² Dies hatte schon Jean Bodin in seinem *Colloquium Heptaphilum de rerum iustitiae et arbitrii protest, ut credit invitus*.

¹³ Vgl. Nicoletti, „Per amore della libertà“: Sulla dialettica tra religione e politica.

¹⁴ Vgl. Canico: Critica e ragione utopica, 163f.

¹⁵ Habermas: Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. 1, 237.

¹⁶ Ebd., 234.

¹⁷ Böckendorfe: Recht, Staat, Freiheit, 113f. Böckendorfe spielt auf den §552 der Hegelschen Enzyklopädie aus dem Jahre 1830, wo man liest, die Religion sei für das Selbstbewusstsein die Basis der Sittlichkeit und infolgedessen auch für den Staat. Vgl. Hegel: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, 432.

In Widerspruch dazu hat Gerold Prauss behauptet, dass man nicht die religiösen Überzeugungen, sondern die Wiedekehr der Philosophie als Form einer „Argumentationskultur“ braucht, um die Existenz eines freiheitlichen, säkularisierten Staates zu versichern.¹⁸ Grundlage der Argumentationskultur mag zwar das Christentum sein, weil die christliche Religion den größten Einfluß auf diese Kultur ausübt, aber die Philosophie allein kann eine Gemeinde der Freiheit und der Gleichheit (bzw. die „Gemeine der Heiligen“ von Fichte) stiften.¹⁹

Kurzum: In den Augen von Prauss die „ungarantierbaren Voraussetzungen“ des modernen Staates stammen letzten Endes nicht aus der Religion, sondern aus der Philosophie. Darüber hinaus ist die Debatte über die ethisch-religiösen Voraussetzungen des gesellschaftlichen und politischen Lebens immer noch offen.

Literaturverzeichnis

- BÖCKENFORDE, ERNST-WOLFGANG: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt a.M. 1991.
- CUNICO, GERARDO: Critica e ragione utopica. A confronto con Habermas e Bloch, Genova 1988.
- GIERKE, OTTO VON: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Darmstadt 1954, Bd. 3.
- GLADIGOW, BURKHARD: Polytheismus, in: H. G. KIPPENBERG – M. RIESEBRODT (Hgg.): Max Webers Religionssoziologie, Tübingen 2001, 131–150.
- GRAF, FRIEDRICH WILHELM: Die Wiederkehr der Götter. Religion in der modernen Kultur, München 2004.
- HABERMAS, JÜRGEN: Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung, Frankfurt a.M. 1981.
- HEGEL, GEORG WILHELM FRIEDRICH: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, hg. von F. Nicolin und O. Pöggeler, Hamburg 1959.
- MORETTO, GIOVANNI: Das Christentum und die Gleichheit der Menschen in der Staatslehre 1813, in E. FUCHS – M. IVALDO – G. MORETTO (Hgg.), Der transzendental-philosophische Zugang zur Wirklichkeit. Beiträge aus der aktuellen Fichteforschung, Stuttgart/Bad Cannstatt 2001, 507–529.

¹⁸ Vgl. Prauss: Moral und Recht im Staat nach Kant und Hegel, 120–123.

¹⁹ Dazu Moretto: Das Christentum und die Gleichheit der Menschen in der Staatslehre 1813, 507–529.